



Sportförderung der Stadt Schwäbisch Gmünd

vom 30.06.1983, geändert am 14.05.1998 sowie mit Änderungen vom 23.07.2003 und 08.07.2020

§ 1 Sportanlagen und Sportgeräte

1. Allgemeines

Die städtischen Sportanlagen werden außerhalb des Schulsports nach einem mit dem **Stadtverband der Gmünder Turn- und Sportvereine Schwäbisch Gmünd e.V.** (nachfolgend als **Stadtverband Sport** bezeichnet) ~~Stadtverband Sport~~ abzustimmenden Belegungsplan den sporttreibenden Vereinen der Stadt zur Verfügung gestellt. Der Bau von Vereinssportstätten und die Beschaffung von Sportgeräten werden von der Stadt Schwäbisch Gmünd gefördert.

2. Fördermittel für Investitionen

Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Haushaltplan Mittel für die Gewährung von Investitionszuschüssen zum Vereins-Sportstättenbau und zur Beschaffung von Sportgeräten zur Verfügung.

3. Kreis der Antragsberechtigten

Antragsberechtigt sind die dem Stadtverband Sport angeschlossenen Vereine.

4. Antragsstellung

Die Vereine haben Anträge auf Zuschüsse bis 1.7. jeden Jahres für das darauffolgende Jahr bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd / **Amt für Bildung und Sport** einzureichen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

Bauvorhaben:

- Bau- und Lageplan
- Kostenberechnung
- Finanzierungsplan
- Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vereins

Sportgeräte über **800,00 €** ~~(511,29 €)~~

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot

5. Zuschusskriterien

Nach den vorliegenden Anmeldungen wird nach Anhörung des Stadtverbandes Sport unter Berücksichtigung folgender Kriterien eine Prioritätenliste erstellt:

- a) Dringlichkeit unter Abwägung des öffentlichen Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten und der Sportart insgesamt
- b) Breiten- und Leistungssport
- c) Jugendförderung
- d) Gewährung von Zuschüssen durch Land oder Landessportbund
- e) Mitbenützung der Anlage durch Schulen

6. Voraussetzung der Förderung

Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten, seine Sportstätte auf Verlangen der Stadt durch Schulen mitbenutzen zu lassen. Außerdem sind die Vereine verpflichtet, andere Institutionen ihre Anlage unter Berücksichtigung ihrer eigenen Belegungspläne nach gegenseitiger Rücksprache mitbenützen zu lassen. Es muss gewährleistet sein, dass hierbei entstehende Schäden durch die Verursacher bzw. auf deren Kosten behoben werden.

7. Art der Förderung

Die städtischen Mittel werden nur für Vorhaben im Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd und schwerpunktmäßig eingesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuschüsse können gewährt werden:

- a) zur Neuerrichtung oder Erweiterung von Vereins-Sportanlagen sowie zu deren durchgreifender Instandsetzung oder wesentlicher Verbesserung, insbesondere im sanitären Bereich.
- b) Zur Beschaffung von Großsportgeräten, die dem Breitensport oder einer besonders zu fördernden Leistungsgruppe zur Verfügung stehen. Der städtische Zuschuss für das einzelne Vorhaben wird als Festbetrag gewährt. Bei Kostensteigerungen werden die Zuschüsse nachträglich nicht erhöht. Zuschüsse werden nur für Vorhaben gewährt, die im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden bzw. deren Kauf noch nicht erfolgte. Auf Antrag kann das **Amt für Bildung und Sport** in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

8. Nicht bezuschusst werden Aufwendungen für Gaststätten, Vereinsheime und dergleichen, sowie alle sonstigen Einrichtungen, die nicht unmittelbar für den Sportbetrieb benötigt werden.

9. Auszahlung der Zuschüsse

Die bewilligten Zuschüsse werden nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ausbezahlt. Abschlagszahlungen können entsprechend dem Baufortschritt gewährt werden.

§ 2 Förderung des laufenden Sportbetriebes

1. Benutzung städtischer Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen werden den Vereinen für den Übung- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt. Die hierfür anfallenden Benutzungsgebühren werden entsprechend der städtischen Gebührenordnung als Sachkostenbeitrag von der Stadt übernommen. Werden Sportstätten von der Stadt angemietet, wird entsprechend verfahren.

2. Pflege von Sportplätzen

Die Stadt pflegt im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten die städtischen Vereinssportplätze, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Die zur Verfügung gestellten oder von der Stadt gepflegten Sportanlagen und Sportgeräte sind sorgsam und schonend zu behandeln. **Die Stadt Schwäbisch Gmünd kann hierzu spezielle Anweisungen erlassen und deren Einhaltung überprüfen.** Für Schäden durch unsachgemäße Benützung hat der Benutzer aufzukommen. Das Linieren und Sauberhalten der Plätze, der Umläufe, der Zuschauerränge usw. obliegt den Vereinen.

3. Kosten der Platzbeleuchtung

Die Kosten der Platzbeleuchtung sind grundsätzlich von den Vereinen zu tragen. Bei Fußball- und Handballplätzen trägt die Stadt die Kosten der Beleuchtung (Flutlicht). Die Vereine sind verpflichtet, die Platzbeleuchtung sparsam einzusetzen.

4. Benutzung vereinseigener Hallen

Sportvereine, die Eigentümer von Turnhallen und Gymnastikräumen sind, erhalten einen jährlichen Zuschuss. Der Betriebskostenzuschuss für die Eigennutzung bei regelmäßigem sportlichem Übungsbetrieb beträgt:

	Turnhalle (ab 140 m²)	Gymnastikraum (bis 140 m²)
bei ausschließlich eigengenutzten Hallen (von der Stadt angemietete Zeiten gelten als eigengenutzt) und mindestens 20 Übungsstunden wöchentlich	1.600,00 € (1.533,88 €)	600,00 € (511,29 €)
bei teilweise vermieteter Halle oder weniger als 20 Übungsstunden wöchentlich	800,00 € (766,94 €)	300,00 € (255,65 €)

Wenn die Halle ganz vermietet ist oder weniger als 10 Übungsstunden wöchentlich eigengenutzt wird, entsteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.

Diese Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge sind unter Beifügung eines Belegungsplans bis 01.10. des Vorjahres zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, ob die Halle vermietet ist und gegebenenfalls in welchem Umfang. Die Auszahlung erfolgt auf Ende des Jahres, für das der Antrag gestellt wurde.

Bei angemieteten Räumlichkeiten kann analog verfahren werden. Das Amt für Bildung und Sport kann in Ausnahmefällen einen Zuschuss gewähren.

5. Bürgschaften

~~Die Stadt übernimmt beim Bau von Vereinssportanlagen in begründeten Einzelfällen Ausfallbürgschaften innerhalb der Beleihungsgrenzen öffentlich-rechtlicher Sparkassen.~~

5. Förderung von Trainer-Lizenzen (Übungsleiterzuschuss)

Die Stadt Schwäbisch Gmünd gewährt allen Vereinen, welche Mitglied im WLSB als auch im Stadtverband Sport sind, einen Zuschuss für die Trainings- und Wettkampfarbeit ihrer Trainer oder Übungsleiter, die eine der nachstehenden Qualifikationen neu erworben haben. Die Trainer /Übungsleiter / Jugendleiter müssen hierfür jährlich 100 oder 200 Stunden ehrenamtlich im Sportverein leisten.

Die Förderung berücksichtigt folgende Lizenzen: Übungsleiter C, Übungsleiter B, Trainer C, Trainer B, Trainer A und Jugendleiter. Vergleichbare Qualifikationen können auf Antrag anerkannt werden.

Die Förderung erstreckt sich auf zwei bzw. vier Jahre ab Lizenzierung und muss durch die Sportvereine, in denen die Trainer tätig sind, jährlich neu beantragt werden.

Die in §3 (1) genannten Anforderungen an die Trainer, Übungsleiter und Jugendleiter sind Voraussetzung für eine Gewährung von Zuschüssen.

Übersicht Zuschussbeträge:

Trainerlizenz	Laufzeit	ab 100 Stunden	ab 200 Stunden
B- und C-Lizenz	4 Jahre	180,00 € (neu)	360,00 € (250,53 €)
Jugendleiter	4 Jahre	180,00 € (neu)	360,00 € (178,90 €)
A-Lizenz	2 Jahre (4 Jahre)	360,00 € (neu)	720,00 € (250,53 €)

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an die Vereine. Eine Weiterleitung an die jeweiligen Trainer ist möglich. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember eines Jahres zu stellen. Die geleisteten Stunden sind entsprechend nachzuweisen. Eine Förderung erfolgt nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen und Einhaltung der Anforderungen. Das Amt für Bildung und Sport kann Einzelfallprüfungen vornehmen.

§ 3 Sonstige Sportförderung

1. Förderung des Jugendsports

Die im Haushaltsplan zur Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine zur Verfügung stehenden Mittel werden auf Vorschlag des Stadtverbandes Sport aufgeteilt.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt an die Trainingsarbeit mit Kindern und Jugendlichen besondere Anforderungen, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen und zur bestmöglichen Förderung beitragen mögen.

Die antragstellenden Vereine stellen sicher, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer stattfindet und die rechtlichen und ethischen Grundlagen des Sports Anwendung finden. Die Anerkennung des DOSB-Ehrenkodex durch die Übungsleiter und Trainer, sowie das Vorhandensein eines wirksamen Schutz- und Interventionskonzeptes gegen sexualisierte Gewalt im Verein und einer allgemeinen Präventionsarbeit sind Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen.

Darüber hinaus sind die Vereine verpflichtet sich aktiv an der Gewinnung und Ausbildung von neuen Trainern und Übungsleitern sowie der Fortbildung bereits aktiver Übungsleiter und Bestandstrainer zu beteiligen.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt für die Förderung von Qualitäts- und Innovationsmaßnahmen im Rahmen der Jugendförderung weitere 25.000 Euro zur Verfügung. Jugend- und Kinderschutz sowie die Förderung von Qualifizierung und Ausbildung von Trainern sind besonders förderwürdige Bausteine. Der Stadtverband Sport und die Stadt Schwäbisch Gmünd, Amt für Bildung und Sport, legen gemeinsam die anzuwendenden Kriterien fest.

Das Amt für Bildung und Sport kann entsprechende Nachweise einfordern.

2. Fahrtkostenzuschüsse

Die Stadt gewährt volljährigen Einzelsportlern und Mannschaften der Schwäbisch Gmünder Sportvereine, die an württembergischen, baden-württembergischen, süddeutschen, deutschen Meisterschaften oder **vergleichbaren internationalen Wettkämpfen** teilnehmen, sowie Junioren (nicht volljährig), welche an Aktiven Meisterschaften teilnehmen, einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, sofern der Austragungsort mehr als 100 km (Fahrtstrecke) von Schwäbisch Gmünd entfernt ist. **In Härtefällen kann der Kreis der berechtigten Antragssteller erweitert und der Zuschuss erhöht werden. In diesen Fällen ist jedoch zuerst die Unterstützung durch den entsprechenden Fachverband zu klären. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.** Der Zuschuss beträgt pro Person

bis 200 km Luftlinie	15,00 € (10,74 €)
200 - 300 km Luftlinie	23,00 € (17,89 €)
300 - 400 km Luftlinie	30,00 € (25,05 €)
über 400 km Luftlinie	40,00 € (32,21 €)

3. Förderung bedeutender Sportveranstaltungen

Für bedeutende **lokale**, nationale und internationale Sportveranstaltungen, die von örtlichen Vereinen ausgerichtet werden, können auf Antrag die Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen von der Stadt getragen werden. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen ein Teil des nachgewiesenen Abmangels übernommen werden. **Bedeutende lokale Veranstaltungen können beispielsweise Stadtmeisterschaften, der Gmünder Stadtlauf oder der Albmarathon sein.**

4. Gewährung von Zuwendungen zu Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahren) erhalten die Vereine eine Zuwendung von **5,00 € (~~5,11 €~~)** für jedes Jahr des Bestehens.

5. Werbung in städtischen Sportanlagen

5.1 Dauerwerbung

Auf städtischen Sportplätzen kann die Anbringung von Dauerwerbeanlagen oder anderen Werbeträgern auf Antrag zugelassen werden. Die Anbringung solcher Anlagen bedarf der Baugenehmigung und hat einheitlich nach Art und Größe entsprechend den Weisungen des Baudezernats zu erfolgen. **Die Werbung darf inhaltlich nicht herabwürdigend und diskriminierende Inhalte enthalten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen. Eine Demontage kann auf Kosten der Vereine erfolgen.**

Die Werbeeinnahmen fließen dem jeweiligen Verein zu. In den übrigen Sportstätten ist Dauerwerbung nicht zugelassen.

5.2 Werbung von vorübergehender Dauer

Aus Anlass besonderer Veranstaltungen kann das **Amt für Bildung und Sport** die Anbringung von Werbung in städtischen Sportanlagen zulassen. Die Einholung etwa notwendiger weitgehender Genehmigung bleibt unberührt. **Die Werbung darf inhaltlich nicht herabwürdigend oder diskriminierende Inhalte enthalten und gegen bestehende Gesetze verstoßen. Eine Demontage kann auf Kosten der Vereine erfolgen.**

§ 4 Verwendung der Zuschüsse

Zuschüsse dürfen nur für den geförderten Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die

Bücher und Belege, sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderliche Auskunft zu erteilen. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen (einschließlich einer Verzinsung von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz).

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung der Sportförderung tritt ab dem 01.07.1983 in Kraft. Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat in seiner Sitzung vom 08.07.2020 die vorstehende Neufassung beschlossen. Die Neufassung tritt ab dem 23.07.2020 in Kraft.